

**Richtlinie der Stadt Worms
über die Herstellung bauaufsichtlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und
Abstellplätze für Fahrräder**

Zur Ergänzung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533) über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist bei der Berechnung der bauaufsichtlich notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.04.2024 folgendes zu beachten:

Vorbemerkungen

Diese Richtlinie regelt die einzelfallbezogene Beurteilung des durch Bauvorhaben ausgelösten Bedarfs an bauaufsichtlich notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den durch Bauvorhaben verursachten Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr im Einklang mit den Zielen des städtischen Mobilitätskonzeptes auf privaten Grundstücken, möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst, nachzuweisen.

Sie konkretisiert, differenziert und ergänzt die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der darauf basierenden Verwaltungsvorschrift. Eine Abweichung von diesen Vorgaben des Landes ist nicht beabsichtigt.

Sofern die Landesbauordnung nur Regelungen für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge enthält, sind diese für die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder entsprechend anzuwenden.

Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Landes

In allen Fällen, in denen diese Richtlinie keine Regelung enthält, gilt die Verwaltungsvorschrift des Landes in ihren Mittelwerten (siehe Anlage). Bruchteile sind dabei immer nach oben zu runden, bei gemischt genutzten Bauvorhaben ist diese Berechnung für jede Nutzung separat durchzuführen.

**Zumutbare Entfernung zwischen Bauvorhaben
und nachzuweisenden Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

Bauaufsichtlich notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge können, sofern sie nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden können, auch auf anderen, in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstücken nachgewiesen werden, sofern dies öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die zumutbare Entfernung ist im Einzelfall abhängig von der Nutzung des Bauvorhabens und dem Zweck der Stellplätze, deren Nutzerkreis und die damit verbundene Regelmäßigkeit der Stellplatznutzung sowie die räumlichen Gegebenheiten des Umfeldes (z.B. Wegebeschaffenheit, leichte Auffindbarkeit der Stellplätze, Alternativen im öffentlichen Straßenraum).

Analog zum in der Verwaltungsvorschrift des Landes genannten Umkreis für den ÖPNV - Bonus zwischen Baugrundstück und Haltestelle ist im Regelfall eine Entfernung zwischen

Baugrundstück und KFZ-Stellplätzen von etwa 300 m als zumutbar anzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Umgang mit der Möglichkeit zur Ablöse von Stellplätzen

Das Ablösen der Stellplatzverpflichtung ist nur in den Fällen zur Lösung der Stellplatzproblematik zielführend, in denen das Bauvorhaben Nutzungen ermöglicht, die Teil von Wegeketten ohne Bewegung des Kraftfahrzeugs sind. Insbesondere beim Wohnen ist dies nicht der Fall, da Kraftfahrzeuge in der Regel zumindest nachts bei der Wohnung abgestellt werden.

Ein Ablösen von Stellplätzen ist daher bei der Herstellung von Wohnungen nicht möglich. Ebenso ist der Nachweis von Abstellplätzen für Fahrräder durch Ablöse nicht möglich.

Behindertengerechte Stellplätze

Für nach LBauO behindertengerecht herzustellende Wohnungen sind auch die nachzuweisenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend behindertengerecht herzustellen. Für nicht Wohnbauvorhaben sind mindestens 10 % der Stellplätze behindertengerecht herzustellen.

Berücksichtigung individueller, projektbezogener Mobilitätskonzepte

Durch Mobilitätskonzepte, die für die Verwaltung nachvollziehbar mit konkreten, objektbezogenen, öffentlich-rechtlich gesicherten Regelungen (z.B. Baulast oder öffentlich-rechtlicher Vertrag) Angebote für Carsharing, zur Parkraumbewirtschaftung, zur Förderung der ÖPNV-Nutzung (z.B. JobTicket) oder zur Radverkehrsförderung beinhalten, können im Einzelfall in Abhängigkeit der geleisteten Maßnahmen die bauaufsichtlich nachzuweisenden Stellplätze bis zu den Mindestanforderungen der Verwaltungsvorschrift des Landes verringert werden.

Der Bauausschuss ist über die Fälle mit Begründung in Kenntnis zu setzen, bei denen die Berücksichtigung individueller Mobilitätskonzepte Anwendung findet.

Konkretisierung des ÖPNV – Bonus

Durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel kann sich die Zahl der bauaufsichtlich notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge vermindern (ÖPNV – Bonus), jedoch nicht für den durch Wohnen ausgelösten Stellplatzbedarf. Ebenso kann der Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder durch den ÖPNV - Bonus nicht vermindert werden.

Maximal 30 % ÖPNV - Bonus für Bauvorhaben in fußläufiger Entfernung (300 m Umkreis) zu den beiden zentralen Umsteigehaltestellen Bahnhof und Marktplatz.

Maximal 20 % ÖPNV - Bonus für Bauvorhaben in fußläufiger Entfernung (300 m Umkreis) zu Haltestellen in den übrigen Bereichen der Innenstadt sowie in den Stadtteilen Herrnsheim, Hochheim, Horchheim, Leiselheim, Neuhausen, Pfeddersheim, Pfifflichheim, Weinsheim und Wiesoppenheim, jedoch nicht im Industriegebiet Worms-Nord.

Im übrigen Stadtgebiet sowie insgesamt für Arzt Häuser/Arztpraxen (siehe auch weitere besondere Regelungen hierzu) ist für Bauvorhaben in fußläufiger Entfernung (300 m Umkreis) zu Haltestellen lediglich ein ÖPNV - Bonus bis maximal 10 % möglich.

Der ÖPNV-Bonus ist in jedem Einzelfall innerhalb dieser Maximalgrenzen anhand der geplanten Nutzung, der zu erwartenden Nutzungszeiten sowie des zu diesen Zeiten gegebenen ÖPNV-Angebotes festzulegen.

In größerer fußläufiger Entfernung ist kein ÖPNV - Bonus möglich.

Differenzierung des Stellplatznachweises beim Wohnungsbau nach Wohnungsgröße ohne Mietpreisbindung

Für Wohnungen bis maximal 60 m² Wohnfläche ist bauaufsichtlich ein Stellplatz nachzuweisen.

Für Wohnungen mit mehr als 60 m² aber nicht mehr als 120 m² Wohnfläche sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Für Wohnungen mit mehr als 120 m² Wohnfläche sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Grundlage zur Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung.

Nur je ein Stellplatz je Wohneinheit muss über eine eigene Zufahrt erreichbar sein. Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze dürfen zunächst die Bruchteile addiert werden. Gerundet wird am Ende der Berechnung, Bruchteile sind aufzurunden. Bei gemischt genutzten Bauvorhaben (z.B. Wohn- und Geschäftsgebäude) ist der Stellplatznachweis für jede Nutzung separat zu berechnen.

Stellplatznachweis beim Wohnungsbau mit Mietpreisbindung

Für Wohnungen mit Mietpreisbindung ist ein Stellplatz je Wohneinheit nachzuweisen, unabhängig von der Wohnungsgröße.

Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift bei Ärztehäusern / Arztpraxen

Für Arztpraxen und Ärztehäuser ist ein Stellplatz je 20 m² Nutzfläche nachzuweisen. Abweichend von den allgemeinen Regeln zum ÖPNV - Bonus ist zudem für diese Nutzung der ÖPNV-Bonus standortunabhängig auf 10 % begrenzt.

Konkretisierung des Bedarfs an Abstellplätzen für Fahrräder

Die bauaufsichtlich notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind entsprechend der Tabelle (siehe Anlage) zu berechnen. Abstellplätze für Fahrräder sind erdgeschossig oder in anderen Etagen barrierefrei erreichbar herzustellen.

Je Abstellplatz ist eine Fläche von 2,5 m² anzusetzen (allgemein ca. 1,25 m * 2,0 m). Werden Abstellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden hergestellt, sind sie nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu befestigen.

Anlage 1 (Tabelle)

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 17 vom 10.05.2024

Anlage zur Richtlinie der Stadt Worms über die Herstellung bauaufsichtlich notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

Lfd. Nr. aus VV	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Stellplätze nach VV des Landes	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.	Zahl der notwendigen Stellplätze nach Richtlinie der Stadt Worms	hiervon für Besucherstellplätze in v.H.	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach Richtlinie der Stadt Worms	hiervon für Besucherstellplätze in v.H.
1.0	Wohngebäude						
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung		Bis 60 m ² WF 1 Stpl./ Wohnung Über 60 m ² WF bis 120 m ² WF 1,5 Stpl./ Wohnung Über 120 m ² WF 2 Stpl./ Wohnung		kein Regelungsbedarf	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl./ Wohnung	10	Bis 60 m ² WF 1 Stpl./ Wohnung Über 60 m ² WF bis 120 m ² WF 1,5 Stpl./ Wohnung Über 120 m ² WF 2 Stpl./ Wohnung	10	1/50 m ² Wohnfläche	10
	Geförderter Wohnungsbau mit Mietpreisbindung	keine besondere Regelung		1 Stpl./ Wohnung		1/50 m ² Wohnfläche	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung		0,2 Stpl. je Wohnung		1/ 4 Wohnungen	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung		1 Stpl./ Wohnung		1/ Wohnung	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1/ 2 Betten, jedoch mind. 2	10
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10	1 Stpl./ 2,5 Betten	10	1/ 2 Betten jedoch mind. 2	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1/Stpl./ 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1/ 2 Betten, jedoch mind. 2	10
1.8	Wohnheime für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 Stpl./ 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1/ 2 Betten, jedoch mind. 2	10
	Asylantenwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge	keine besondere Regelung		1 Stpl./ 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1/ 5 Betten	100
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 Stpl./ 11,5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1/ 10 Betten, jedoch mind. 2	10
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen						
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20	1 Stpl./ 35 m ² Nutzfläche	20	1/ 90 m ² Nutzfläche, mind. 1 je Einheit	10

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 Stpl./ 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1/ 45 m ² Nutzfläche, mind. 2 je Einheit	75
	Ärztelhaus/Arztpraxen	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. (in 2.2 enthalten)	75	1 Stpl./ 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1/ 45 m ² Nutzfläche, mind. 2 je Einheit	75
3.0	Verkaufsstätten						
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche: jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 Stpl./ 35 m ² Verkaufsnutzfläche: jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1/ 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 je Einheit	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 Stpl./ 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1/ 70 m ² Verkaufsfläche, mind. 1 je Einheit	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsfläche	90	1 Stpl./ 15 m ² Verkaufsfläche	90	1/ 100 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 je Einheit	75
4.0	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen						
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 Stpl./ 5 Sitzplätze	90	1/ 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90	1 Stpl./ 7,5 Sitzplätze	90	1/ 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90	1 Stpl./ 25 Sitzplätze	90	1/ 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von über örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90	1 Stpl./ 15 Sitzplätze	90	1/ 20 Sitzplätze	90
5.0	Sportstätten						
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche		1 Stpl./ 250 m ² Sportfläche		1/ 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1 Stpl./ 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl./ 12,5 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1/ 100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1/ 15 Besucherplätze	

5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche		1 Stpl./ 50 m ² Hallenfläche		1/ 100 m ² Hallenfläche	
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher, Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15.Plätze für Besucherinnen und Besucher		1 Stpl./ 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl./ 12,5 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1/ 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1/ 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche		1 Stpl./ 250 m ² Grundstücksfläche		1/ 100 m ² Grundstücksfläche	90
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen		1 Stpl./ 7,5 Kleiderablagen		1/ 5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1 Stpl./ 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl./ 12,5 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1/ 5 Kleiderablagen zusätzlich 1/ 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld		4 Stpl./ Spielfeld		2/ Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher		4 Stpl./ Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl./ 12,5 Plätze für Besucherinnen und Besucher		2/ Spielfeld; zusätzlich 1/ 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage		6 Stpl./ Minigolfanlage		kein Regelungsbedarf	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		4 Stpl./ Bahn		2/ Bahn	90
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote		1 Stpl./ 3,5 Boote		kein Regelungsbedarf	
6.0	Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungs-betriebe						
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12m ² Gastraum	75	1 Stpl./ 9 m ² Gastraum	75	1/ 10 m ² Gastraumfläche	90
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpt. je 4-8 m ² Gastraum		1 Stpt./ 6 m ² Gastraum		1/ 10 m ² Gastraumfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 Stpl./ 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1/ 15 Betten	50
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 Stpl./ 10 Betten	75	1/ 10 Betten	50

7.0	Krankenanstalten						
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50	1 Stpl./ 2,5 Betten	50	1/ 30 Betten	20
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60	1 Stpl./ 3,5 Betten	60	1/ 30 Betten	20
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60	1 Stpl./ 5 Betten	60	1/ 20 Betten	20
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25	1 Stpl./ 3 Betten	25	1/ 30 Betten	20
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75	1 Stpl./ 8 Betten	75	1/ 20 Betten	20
8.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung						
8.1	Grundschule	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler		1 Stpl./ 30 Schülerinnen und Schüler		1/ 3 Schüler	10
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schule, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre		1 Stpl./ 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl./ 7,5 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre		1/ 3 Schüler	10
8.3	Förderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen und Schüler		1 Stpl./ 15 Schülerinnen und Schüler		1/ 15 Schüler	10
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze		1 Stpl./ 4 Studienplätze		1/ 3 Studierende	20
8.5	Kindergarten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.		1 Stpl./ 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.		3/ Gruppe	50
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Stpl. je 15 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1 Stpl./ 15 Plätze für Besucherinnen und Besucher		1/ 3 Besucherplätze oder 100 m ² Nutzfläche	90
9.0	Gewerbliche Anlagen						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 – 30	1 Stpl./ 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 150 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	10
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze, Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		1 Stpl./ 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		1 je 500 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	10

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand		6 Stpl./ Wartungs- oder Reparaturstand		1/ 6 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz		10 Stpl./ Pflegeplatz		1/50 m ² Verkaufsfläche	90
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage		5 Stpl./ Waschanlage		kein Regelungsbedarf	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz		3 Stpl./ Waschplatz		kein Regelungsbedarf	
10.0	Verschiedenes						
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je 3 Kleingarten		1 Stpl./ 3 Kleingarten		1/ 2 Einzelgärten	90
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 Stpl./ 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1/ 1.500 m ² Grundstücksfläche	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		1 Stpl./ 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.		1/ 30 m ² Hauptnutzfläche	90